

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze – Goch vom _____

Inhaltsübersicht

I. Geschäftsführung

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- § 1 Einberufung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Informationsrecht der Verbandsversammlung

2. Durchführung der Sitzungen

a) Allgemeines

- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- § 11 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 18 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 21 Ausschluss aus der Sitzung

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25 Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze - Goch hat am _____ folgende Geschäftsordnung - GeschO - beschlossen:

I. Geschäftsführung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Zur ersten Sitzung nach Gründung des Zweckverbandes lädt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Beschlussvorschläge und Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Drucksachen) beigegeben werden.
- (4) Aus Gründen des Datenschutzes werden Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften für den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen personenneutral erstellt und den Verbandsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. In Anträgen bzw. Einwendungen werden die personenbezogenen Daten, die den Antragsteller bzw. Einwender personifizieren, anonymisiert.

§ 2

Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am zehnten Tage vor dem Sitzungstage von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 7).
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabebereich des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze – Goch fällt, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Verbandsversammlung von der Tagesordnung abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Zweckverbandssatzung (§12) hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sit-

zung teilzunehmen oder die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6

Informationsrecht der Verbandsversammlung

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann die Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Verbandsvorsteher Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Beschlusses an den Verbandsvorsteher zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligung zu äußern oder sich an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
- (2) Folgende Angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Liegenschaftssachen,
 - b) Auftragsvergaben,
 - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - d) Angelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter beraten wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Nieder-

schrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen der Gemeinden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung

Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung gelten die §§ 43 und 31 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.

b) Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige An-

gelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 - 4 GeschO handelt.

- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Ist aufgrund des Vorschlags eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze - Goch fällt, setzt die Verbandsversammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze - Goch fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte der Verbandsversammlung nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied der Verbandsver-

sammlung das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

- (4) Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung sind hiervon ausgenommen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Beendigung der Aussprache,
 - b) auf Schließung der Rednerliste,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) kann nur derjenige stellen, der sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Verbandsversammlung für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 4 und 5 bedarf es keiner Abstimmung.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsit-

zende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. Entsprechende Beschlüsse können erst dann verwirklicht werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 16

Abstimmung

- (1) Für die Abstimmung gelten die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (2) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf na-

mentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden der Versammlung bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder der Versammlung

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze - Goch beziehen, an den Vorsitzenden oder den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Anfragen sind mindestens drei Werktage vor dem Tage der Sitzung dem Vorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Versammlung der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen und Enthaltungen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 - 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Ausschluss aus der Sitzung

Einem Mitglied der Verbandsversammlung, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift

(1) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
- b) die Namen der Mitglieder, die gemäß § 31 GO an der Be-

- ratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - c) die festgestellte Beschlussfähigkeit,
 - d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - e) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - f) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - g) die gestellten Anträge,
 - h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (4) In den Sitzungen werden Tonträger erstellt, die für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt werden. Das Abhören der Tonträger der Ratsperiode ist im Rahmen des § 55 Abs. 4 GO zu gewähren. Von historisch bedeutsamen Sitzungen sind die Tonträger ohne Zeitbegrenzung zu archivieren.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Vorsitzende den Wortlaut eines von der Verbandsversammlung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest oder ihn im Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Sitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse dem Verbandsvorsteher.

II. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.